

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1874

144 (21.6.1874)

Deutschland.

Berlin, 17. Juni. Die „Prov.-Korresp.“, welche dem Aufenthalt des Kaisers in Gm... einen längeren Artikel widmet, der namentlich auch der allseitig getheilten Freude über die wieder zurückgelieferte Rüstigkeit des kaiserlichen Herrn Ausdruck gibt, bemerkt am Schluss: „Kaiser Wilhelm trifft in Gm von Neuem mit dem Kaiser Alexander zusammen. Es ist zunächst das persönlich freundschaftliche innige Verhältnis, welches die beiden erhabenen Fürsten immer wieder zu vertraulichem Verkehr zusammenführt, — aber mit diesen persönlichen Beziehungen stehen die großen politischen Gesichtspunkte im genauesten Einklange, welche von den beiden Monarchen in voller Uebereinstimmung und Gemeinschaft vertreten werden und deren wirksameres Band zugleich den ihnen beiden eng befreundeten Kaiser von Oesterreich umschlingt. Das deutsche Volk blickt auf die mächtige politische Gemeinschaft mit um so größerer Genugthuung, als die Aufrichtung des Deutschen Reiches und die von demselben verkündete Politik der Ausgangspunkt des großen Friedensbundes war, welcher in dem innigen und vertraulichen Zusammensein der erhabenen Monarchen immer neue Bestätigung findet.“

Posen, 15. Juni. Der „Office Zig.“ wird geschrieben: „Es ist bemerkenswerth, daß die Organe der liberalen polnischen Nationalpartei anfangen, ernste Zweifel an dem endlichen Siege der römischen Hierarchie in ihrem Kampfe gegen die Staatsgewalt und die Befürchtung auszusprechen, daß die bestellte Hierarchie die polnische Nationalität, die bisher ihre Hauptstütze in ihr fand, in ihr Verderben mit hineinziehen werde. Diesen Zweifeln und dieser Befürchtung gibt namentlich das liberale Wochenblatt „Biarus“ sehr beredten Ausdruck. Das Blatt überhäuft deshalb auch die ultramontane Partei wegen ihres Widerstandes gegen die Mai-Gesetze, und wegen ihrer kirchlich-politischen Wiegelleien mit bitteren Vorwürfen. In derselben Weise sprechen sich auch das Wochenblatt „Dziennik“ und der Posener Korrespondent des Krakauer „Kraj“ aus. — Die vom Senat v. Woffenbach an die Konstitutional- und an die erzbischöfliche Registratur angelegten amtlichen Siegel sind wieder abgenommen worden, um die in beiden Registraturen erhaltenen Altensiegel einer näheren Durchsicht zu unterwerfen. Diese Durchsicht soll schon jetzt eben so wichtige wie interessante Resultate ergeben haben. Ungeachtet es in der Erzdiözese bekannt ist, daß das Konfessionarium sich nicht mehr unter geistlicher Leitung befindet und daß seine Akten von der Regierung in Beschlag genommen sind, so geben hier dennoch fast täglich von Geistlichen Schreiben an dasselbe ein. Der ultramontane „Moniteur Kurjer Pozni.“ ist sehr ungehalten über diesen Mangel an Disziplin, und wiederholt seine gleich nach erfolgter Beschlagnahme des Diözesanvermögens ertheilte Weisung, daß die Geistlichen beide Konfessionen (in Posen und Gnesen) als nicht mehr bestehend zu betrachten und sich jeder Korrespondenz mit ihnen zu enthalten haben.“

Großbritannien.

L.C. London, 17. Juni. Rochefort, begleitet von Oliver Pain, ist gestern Abend in dem türkischen Hafen Queenstown angelangt und gleich davon überzeugt worden, daß die Irländer seine Freunde nicht sind. Am Landungsplatz empfing ihn ein großer Volkshaufe mit Geheul und Rufen und verfolgte ihn mit gleichem Rundsingen der Gestirne bis in das Queenshotel. Auch als Rochefort sich von dort nach dem Bahnhof begab, um nach Dublin zu fahren, begleitete ihn die unangenehme Eskorte, und nur mit Mühe gelang es der zahlreich vertretenen Polizei, den Reisenden vor derber Lynchjustiz zu schützen. Einem Telegramm aus Dublin zufolge harrte heute um 2 Uhr Morgens eine zahlreiche fürmliche Menge auf dem Bahnhöfe zu Dublin der Ankunft des mißliebigen Gastes, offenbar entschlossen, den Queenstownern nichts nachzugeben.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 19. Juni. 18. Öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Obkircher. (Siehe den Bericht im gestr. Hauptblatt.)

Tagesordnung: Berathung des vom Verwaltungsgerichtshof-Präsidenten Reut erhalteten Kommissionsberichts, die Verwaltung und Verzinsung der Pfarrkompetenz- und Pfarrzehntablösungs-Kapitalien durch die Gemeinden betr.“

Seh. Rath Muth gibt zunächst eine eingehende Erörterung über die Bestimmungen in den §§ 5 und 8 des Zehntablösungs-Gesetzes und über die veranlassenden Umstände, die zur Aufstellung dieser Bestimmungen führten. Die Abänderung der erwähnten Paragraphen sei der Zweck der von der Zweiten Kammer beschlossenen Adresse. Durch die in diesen Bestimmungen begründete Zwangspflicht der Gemeinden zur Verwaltung und hypozentigen Verzinsung der Pfarrkompetenz- und Pfarrzehntablösungs-Kapitalien sei allerdings eine große Ungleichheit zwischen den Gemeinden herbeigeführt worden, indem einzelne derselben sich dieser Zwangspflicht wegen Dürftigkeit zc. erwehren konnten, andere dagegen hiedurch zu einem ständigen Beitrag zur Pfarrfründe verpflichtet worden seien. Uebrigens habe man zur Zeit der Erlassung des Gesetzes über die Zehntablösung — einer Maßregel von so ungeheurer Bedeutung — keineswegs alle Ungleichheiten auf einmal beseitigen können. Nicht bloß die Gemeinden, sondern auch der Staat habe

mit vielen Millionen bei der Zehntablösung sich betheiligen müssen.

Den Antrag der Kommission, um eine Gesetzesvorlage zu bitten, welche die bisherige Zwangspflicht der Gemeinden zur Verwaltung und Verzinsung der Pfarrkompetenz- und Pfarrzehntablösungs-Kapitalien beseitige, halte er für sehr angemessen gegenüber den Gemeinden, insbesondere mit Rücksicht auf die geänderte Stellung der Kirchen zum Staate und zu der Gemeinde. Andererseits müsse man aber wohl berücksichtigen, daß die Pfürnden einen gewissen Rechtsanspruch auf hypozentige Verzinsung gegenüber den Gemeinden haben. Wollte man die Verwaltung der Kapitalien den Gemeinden abnehmen, so müsse man Ersatz für den Ausfall an der Verzinsung der Pfürnden leisten. Dieser Ersatz sei wohl von der Staatskasse zu leisten und würde am zweckmäßigsten in einer jährlichen Dotation bestehen. Auch seien insbesondere in der evangelischen Kirche die Pfürnden so gering dotirt, daß sie keinen auch noch so kleinen Ausfall ertragen könnten. Die früheren guten Pfürnden würden verwendet zur Aufbesserung der geringen. Es sei schon jetzt ein erheblicher Mangel an jungen Theologen wahrnehmbar, da die ökonomischen Verhältnisse des geistlichen Standes zum Studium der Theologie nicht mehr anlocken vermöchten. Was für die evangel. Kirche beansprucht werde, sei auch gerecht für die katholische. Der Staat müsse die Kirche unterstützen, ebenso wie sie in der Förderung der höheren geistlichen und sittlichen Interessen Hand in Hand mit einander gingen. Man könne die Verwaltung der Kapitalien den Gemeinden überlassen, und dann müsse der Staat einen etwaigen Ausfall in der Verzinsung decken. Dagegen habe er manche Bedenken gegen die Verwaltung der fraglichen Kapitalien durch die Pfürnden selbst.

Jedenfalls müßten ausreichende Garantien für eine möglichst vorsichtige Verwaltung und Verwendung zu den bestimmten Zwecken geboten und die Staatsaufsicht bedeutend verschärft werden. Die politische Gemeinde und die Kirchengemeinde, die im Kommissionsbericht von einander geschieden werden, fallen in sehr vielen Fällen, namentlich auf dem Lande, zusammen und läße sich daher eine scharfe Scheidung derselben nur bezüglich der Städte rechtfertigen. Dem Rathner, der selbst noch bei der Zehntablösung mitgewirkt habe, sei es stets erwünscht gewesen, wenn die Kapitalien der Amortisationskasse übergeben wurden, weil dieselben regelmäßig sodann in Grund und Boden angelegt und damit in ein gesichertes Besitzthum der Pfürnde verwandelt worden seien. Dadurch aber, daß theilweise die Gemeinden die Verwaltung der Kapitalien übernommen und sie nicht zu Grundegethüm angelegt, sondern deren Erträgniß in Raten an die Pfürndennehmer auszubezahlen hätten, seien die jetzt noch vorhandenen Schwierigkeiten, deren Abigung angestrebt werde, entstanden. Er schloße mit dem Wunsche, die Pfürnden durch die Aenderung der §§ 5 und 8 des Zehntablösungs-Gesetzes nicht zu schmälern.

Frhr. v. Rödter stimmt den Ausführungen des Vorredners vollkommen bei. Es liege eine Adresse vor, worin um eine Gesetzesvorlage über Aenderung der §§ 5 und 8 des Zehntablösungs-Gesetzes gebeten werde. Er sei damit einverstanden, daß ein Gesetz zur Berathung und Bestimmung vorgelegt werde. Er bitte aber die Großh. Staatsregierung dringend, bei diesem Gesetze darauf bedacht zu nehmen, daß die Pfarrfründen hiedurch keinen Verlust erleiden. Es befinde sich die evangel. Kirche in einem Nothstande; denn die Pfürnden seien schon so gering, daß man nicht begreifen könne, wie ein Mann, der noch Familie habe, damit leben könne. Jedenfalls dürften die Pfürnden nicht durch das künftige Gesetz alterirt werden.

Staatsminister Dr. Jolly: Die beiden Vorredner hätten sich mit dem Berichte einverstanden erklärt und seien aber dennoch zu Conclusionen gekommen, die mit den im Berichte ausgesprochenen Prinzipien im Widerspruch ständen. So sei insbesondere im Berichte ausgesprochen, daß kein privatrechtlicher Anspruch auf die Verwaltung und Verzinsung der Pfarrkompetenz- und Pfarrzehntablösungs-Kapitalien durch die Gemeinde bestehe. Nun werde aber doch andererseits eine Ersatzleistung Seitens des Staates für etwaigen Ausfall an der Verzinsung beansprucht. Er müsse hier die Antragsteller bitten, auch für Aufbringung der Mittel Sorge zu tragen, mit denen der Staat Entschädigung leisten solle. Es sei allerdings verführerisch, in vielen Fällen dem Staate die Befreiung dieses oder jenes Aufwandes zuzumuthen. Sobald aber der Staat die Rechnung für den betreffenden Aufwand vorlege und erhöhte Einnahmen dafür in Anspruch nehme, entstünden Bedenken.

Es solle damit jedoch nicht gesagt sein, als ob nicht die Regierung Sorge tragen wolle für die Aufbesserung der Pfürnden, welche Verluste erleiden, und für die Förderung der materiellen Interessen der Kirche. Nur wünsche er, daß man nicht jetzt schon geradezu den Grundjag aufstelle, der Staat müsse für einen etwaigen Ausfall in der Verzinsung der fraglichen Kapitalien einstehen. Die Frage nach einer Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse der Kirche sei erst in den letzten Tagen Gegenstand der Erörterung im andern Hause gewesen, insbesondere ob durch Erhöhung der Staatsdotation oder durch Selbstbesteuerung der Kirche die Mängel beseitigt werden könnten. Jedenfalls werde der Staat nach Kräften mitwirken. Die von dem ersten Redner vorgeschlagene Maßregel, den Gemeinden zwar die Verwaltung der Kapitalien zu belassen, aber für den Ausfall an der Verzinsung bis zu 5 Prozent

Ersatz aus der Staatskasse zu leisten, halte er für sehr bedenklich, denn damit sehe man Prämien aus für eine möglichst bequeme Verwaltung und Anlegung der Kapitalien durch die Gemeinde, die ja unter allen Umständen durch den Staatszuschuß gedeckt sei. Redner wiederhole seine Bitte, vor der eingehenden Prüfung der Frage keine Vorschläge über die Sicherstellung der Pfürnden, denen ein privatrechtlicher Anspruch gegen die Gemeinden nicht zustehen, zu machen.

Seh. Rath Muth will keineswegs Prämien für bequeme Verwaltung der fraglichen Kapitalien durch die Gemeinden angesetzt wissen, sondern es sei nach seiner Meinung den Gemeinden nur nach vorheriger Prüfung im einzelnen Falle ein entsprechender Beitrag zu leisten.

Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Reut bezieht sich als Richterstatler auf die Ausführungen des Großh. Staatsministers, mit denen er sich vollkommen einverstanden erklärt. Die Regierung habe ursprünglich allerdings eine ewige Rente aus den Kompetenzkapitalien schaffen wollen; sie sei aber Schritt für Schritt von dieser Position zurückgewichen und habe schließlich das ganze Prinzip mit der Entbindung einzelner Gemeinden von der Uebernahme der fraglichen Kapitalien und der Verpflichtung der Staatskasse zur Zahlung einer hypoz. Rente aufgegeben. Es sei wichtig, zu betonen, daß von einem Privatrechte im vorliegenden Falle keine Rede sein könne, da sonst dieselben Streitfragen bei späteren Erörterungen insbesondere über die Baupflicht zc. wieder auftauchen könnten.

Nach Schluß der Debatte wird hierauf vom Hause einstimmig beschlossen, entsprechend dem Kommissionsantrage der von der Zweiten Kammer beschlossenen Adresse sich anzuschließen.

Das Haus schreitet sodann zur Berathung des Berichts des Professor Dr. Behagel über den Gesetzentwurf, die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizei-Verwaltung. In der allgemeinen Debatte und Spezialdebatte über Art. 1, § 5, 6, 11, 11a, 11b, 12, 12a, 13, Art. 2, § 4 ergreift Niemand das Wort.

Bei § 5 dankt Ministerialpräsident v. Freydoρφ zunächst der Kommission für die eingehende und gründliche Berathung des Gesetzentwurfs und dafür, daß sie durch die im Interesse des Notariatsstandes sehr bedauerlichen Petitionen der Notarkammern sich nicht habe von der materiellen Besserstellung abhalten lassen. Die Notare müßten, nachdem man von ihnen die gleiche Befähigung, wie zum Richterstande verlange, pekuniar nicht nur gleich, sondern noch besser, insbesondere im Hinblick auf die beschränkte Pensionsberechtigung gestellt werden. Was die von der Kommission zu § 5 vorgeschlagene Redaktionsänderung betreffe, so gebe er zu, daß die derzeitige Fassung nach der von der Zweiten Kammer beschlossenen Aenderung logisch nicht mehr völlig richtig sei. Um jedoch das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli l. J. nicht zu verzögern, wünsche er, daß Umgang von der Redaktionsänderung genommen werde, um so mehr, als bereits durch Bestimmungen in der Vollzugsverordnung jedes Mißverständnis über § 5 lit. b ausgeschlossen sei.

Professor Dr. Behagel zieht Namens der Kommission den Antrag auf Redaktionsänderung zurück. Es wird hierauf der Paragraph nach der Fassung der Zweiten Kammer, und ebenso schließlich bei der namentlichen Abstimmung das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Es gelangt hierauf der Bericht des Frhr. v. Bodmann über den Gesetzentwurf, betreffend die Kapitalrenten-Steuer, zur Berathung.

Nach Eröffnung der allgemeinen Debatte erhält zunächst Hummel das Wort.

Der Gesetzentwurf enthalte eine sehr gerechtfertigte Abänderung des Gesetzes vom 7. April 1860. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Gesetzen bestehe darin, daß bis jetzt der Kapitalwerth (Nennwerth), nach dem vorliegenden Gesetzentwurf aber die Rente selbst — der reine Ertrag aus den Kapitalien — besteuert werde. Freilich sei auch das bisherige Kapitalsteuer-Gesetz nicht lediglich von dem Nennwerth der Kapitalien, sondern in einzelnen bestimmten Fällen, namentlich wo deren Zinsen zc. weniger als 4 Proz. des Kapitals betragen, auch von den Renten ausgegangen. Der Entwurf sei zwar betitelt „Kapitalrenten-Steuer“, aber man finde sofort, daß durch die nach dem Gesetz nöthige Kapitalfiktur der Rente wieder ein fiktives Kapital geschaffen werde, das der Besteuerung unterliege. Es wäre wünschenswerther gewesen, wenn die Steuer von der Rente allein ohne Kapitalfiktur derselben erhoben worden wäre.

Allerdings habe man wegen der Gleichförmigkeit mit dem badischen Steuerhystem überhaupt daran festgehalten, nicht die Rente, sondern die Kapitalien als Ausgangspunkt der Besteuerung anzusehen. Es sei dies Argument jedoch von geringer Bedeutung. Er hätte es für zweckmäßig gefunden, wenn man bei der Fassung und in dem Steuerzettel sich lediglich auf die Angabe der Rente beschränkt hätte. Die Kommission habe trotz der Anerkennung, daß dieser Modus zweckmäßiger sei, dennoch Umgang genommen von einem Aenderungsvorschlage.

Ministerialpräsident Elstäter konstatiert mit Befriedigung, daß bezüglich dieses Steuergesetzes, bei welchem Gesetzen sonst die Ansichten von Regierung und Kammer sehr auseinander gingen, volles Einverständnis herrsche. Der Vorredner habe gewünscht, daß eine Rentenbesteuerung

und nicht die Kapitalstrichung der Rente dem Gesekentwurf zu Grunde gelegt worden wäre. Die Steuerverwaltung hätte das Eine oder Andere wählen können und das Resultat wäre dasselbe geblieben. Die Homogenität mit dem ganzen Steuerwesen habe jedoch die Vorschriften über Kapitalstrichung der Renten als zweckmäßig erscheinen lassen. Auch ließe sich in manchen Fällen, wie z. B. bei Lotterielosen, unverzinslichen Kaufschillingforderungen, eine Rente nicht konstruieren. Allerdings sei das durch Kapitalstrichung der Rente gewonnene Kapital ein nur fiktives und lasse keinen Schluß auf den Vermögenswerth zu. In der von dem Vorredner behandelten Einkommensteuer werde das gesammte Einkommen, hier aber eine Einkommensquelle von der Steuer getroffen.

Hummel erörtert nochmals ausführlich, daß er es für richtiger gehalten hätte, wenn in dem Steuerzettel für den Steuerzahler die volle Wahrheit und nicht ein fiktives Kapital als Steuerobjekt angegeben worden wäre.

Hr. v. Bodmann bespricht hierauf eingehend den Standpunkt, den die Kommission bei dieser Frage eingenommen habe. Die Kommission habe allerdings den von Hummel besprochenen Modus für den richtigeren gehalten, aber aus den von der Regierung hervorgehobenen Zweckmäßigkeitsgründen sich doch für die unveränderte Annahme des Gesekentwurfs entschieden.

Nach Schluß der allgemeinen Debatte wird Art. 1 und 2 ohne Diskussion angenommen.

Zu Art. 3 und 4 bemerkt Hummel, er vermöge es nicht zu billigen, daß Reichsausländer mit ihrem Zinsen- und Rentenbezug besteuert würden, sofern ihre Kapitalien im deutschen Reichsgebiet angelegt seien oder die Bezüge aus letzterem kämen. Es seien dadurch die Reichsausländer veranlaßt, den Ankauf von inländischen Papieren und Kapitalanlagen, wodurch doch eine gewisse Sympathie für das Inland befördert werde, zu unterlassen, bezw. ihre Papiere gegen ausländische zu vertauschen, um der Steuer zu entgehen.

Ministerialpräsident Ellstätter erklärt, man könne in der Einräumung von Vergünstigungen ohne Unbilligkeit nicht weiter gehen. Die Regierung sei davon ausgegangen, daß ein Ausländer, der nur im Lande wohne und nichts aus dem Lande beziehe, auch keine Kapitalsteuer bezahlen müsse. Uebrigens werde wohl durch die Verpflichtung der Ausländer, aus inländischen Bezügen Steuer zu zahlen, Nierand veranlaßt werden, solche inländische Papiere wegen des kleinen Betrags der Steuer mit ausländischen Papieren zu vertauschen. Derselbe Gesichtspunkt wird auch von Geh. Rath Muth eingehend erörtert.

Nach wenigen Entgegnungen von Hummel wird Art. 3 und 4, 5, 6 und 7 ohne Debatte angenommen.

Bei Art. 8 wird von Graf v. Berlichingen die Anfrage gestellt, ob die in dem Kommissionsbericht niedergelegte Auffassung über Art. 8 als die richtige zu betrachten sei, worauf Ministerialpräsident Ellstätter sein vollkommenes Einverständnis hiermit ausdrückt.

Bei Art. 17 beanstandet Se. Großh. Hoheit Prinz Karl, daß in diesem Artikel zum erstenmal der Ausdruck „Schätzungsrath“ vorkomme, ohne daß der Gesekentwurf Bestimmungen über die Zusammensetzung zc. enthalte. Er hätte gewünscht, daß man ohne Verweisung auf ältere Gesetze unabhängig Bestimmungen hierüber aufgenommen hätte.

Ministerialpräsident Ellstätter: Das Gesek vom 17. März 1854 regelt für sämmtliche direkten Steuern die Aufstellung der Kataster und enthalte zusammenfassend sämmtliche hieher bezüglichen Bestimmungen, die gleichmäßig für die Erhebung der einzelnen Steuern maßgebend seien.

Bei Art. 26 wünscht Se. Großherzogl. Hoheit Prinz Karl, daß man die Geheimhaltung der Kapitalsteuer-Erklärungen zc. mit allem Nachdruck den Steuerbeamten einschärfen solle, da wiederholt Fälle vorgekommen seien, in welchen die Steuerforforderungs-Zettel nicht persönlich zugestellt und nicht in separaten Couverts, sondern für mehrere Personen zusammen in einer Couvertre zugeföhrt worden seien. Auch frage sich, ob man gegen einen zu weit gehenden Steuerbeamten Klagen aufstellen dürfe.

Ministerialpräsident Ellstätter versichert, daß mit aller Energie die Geheimhaltung den Steuerbeamten eingeschärft werde. Es seien deshalb nicht bloß Strafen im Disziplinarwege, sondern auch Ordnungsstrafen für die Verletzung angedroht. Allerdings seien in einer Stadtgemeinde, der die Erhebung einer Armensteuer gestattet wurde, Verletzungen der fraglichen Vorschrift vorgekommen, welchem Mißstand aber nun abgeholfen sei.

Geh. Rath Muth, Dennig und Hr. v. Rödber betonen ebenfalls die Wichtigkeit der Geheimhaltung, wo es sich um Interessen so delikater Natur handle.

Ministerialpräsident Ellstätter wiederholt nochmals, daß die möglichst strenge Geheimhaltung eingeschärft werde und auch das Gesek strenge Strafen androhe. Es ließen sich auch Fälle denken, in denen im Fall der Verletzung eine zivilrechtliche Klage gegen die Steuerbeamten zc. möglich sei, ohne daß sich dies im Allgemeinen behaupten ließe.

Se. Großh. Hoh. Prinz Karl bemerkt, daß die von ihm angeführten Fälle nicht in Stadtgemeinden, sondern bei staatlichen Steuerbeamten vorgekommen seien.

Hierauf werden die Artikel 27—35 und sodann der ganze Gesekentwurf bei der namentlichen Abstimmung einstimmig angenommen.

Einen weiteren Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des von Hummel erstatteten Berichts der Budgetkommission über den Gesekentwurf „die Pensionsverhältnisse der ehemaligen badiischen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen“.

Hr. v. Rödber bittet den Präsidenten des Finanzministeriums dringend, die Revision der Statuten der Militär-Wittwenkasse bald in Angriff zu nehmen, bei der aber eine Kommission von Offizieren und Kriegsbeamten mit nicht bloß beratender, sondern auch entscheidender Stimme theilnehmen solle. Diese Kasse sei privatrechtlicher Natur, wenn

auch der Staat Beiträge geleistet habe, und sollte nun im Interesse der Berechtigten thunlichst ausgebaut werden. Sie sei vollkommen leistungsfähig, wie er schon früher erläutert habe, und könne mindestens 15 Prozent Aufbesserung gewähren. Es sollen nicht immer die Erträge zum Kapital geschlagen werden, da sie doch in 30 bis 40 Jahren dem Staat anheimfalle. Alle Bediensteten, bezw. deren Realkten seien in diesem Landtag aufgebessert worden, nur nicht den Wittwen zc. der Militärpersonen. Jedenfalls müsse man eine Aufbesserung zurückdatiren auf 1. November 1873.

Ministerialpräsident Ellstätter: Die vom Vorredner angeregte Frage sei im Hause schon mehrfach erörtert worden; durch den vorliegenden Gesekentwurf werde eine früher eingelegene Petition erledigt. Die Finanzverwaltung habe die Erlassung eines Gesetzes zur Revision der Militär-Wittwenkasse für unnöthig. Die Arbeiten zur Revision seien bereits im Gange. Dagegen halte er es nicht für thunlich, eine Kommission von unmittelbar Betheiligten, die einen privatrechtlichen Anspruch behaupteten, mit entscheidender Stimme beizuziehen. Durch Art. 2 des vorliegenden Gesetzes seien auch die Wittwen von Militärpersonen, die nach des Vorredners Behauptung leer ausgingen, mit einer Aufbesserung ihrer Bezüge bedacht. Wenn mehr geleistet werden könne mit den vorhandenen Fonds, so würde dies auch erfolgen.

Hr. v. Rödber spricht seinen Dank für diese Erklärung und zugleich seine feste Ueberzeugung aus, daß durch das Finanzministerium die endliche Regelung der in Rede stehenden Verhältnisse erfolgen werde. Man habe unter dem vormaligen Kriegsministerium fast 30 Jahre lang die Betheiligten bei der Verwaltung der Kasse bei Seite geschoben. Wenn man Mißtrauen hege, so müsse dies durch solche Vorgänge entschuldigt werden.

Graf v. Berlichingen will zunächst konstatiren, daß die in dem Gesetze projektierte Aufbesserung jedenfalls auf 1. November 1873 zurückdatirt werde. Wenn die Großh. Regierung die nunmehr in Art. 1 des Gesetzes gewährte Aufbesserung sogleich — vor den Verhandlungen mit der preussischen Regierung — in Aussicht gestellt hätte, wäre manche unliebsame Diskussion im Hause erspart geblieben. Was die Pensionen der Wittwen betreffe, so müsse er sehr bedauern, daß eine Klasse derselben — nämlich die, welche keine Kinder hätten — ganz leer ausgingen. Es sei eine eigenthümliche Logik, zu sagen, weil dieselben früher nichts vom Staate erhielten, erhalten sie jetzt erst recht nichts. Er wünsche dringend eine Erhöhung der Bezüge auch dieser Wittwen, namentlich da die Militär-Wittwenkasse Fonds hierfür darbiete. Redner weist hier auch im Einzelnen durch Beispiele und Berechnungen nach, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes — ohne daß man das Gesek vom Jahre 1831 zu Hilfe nehme — die Erhöhung der Wittwenbezüge nur eine sehr geringe sei. Was die Verwaltung der Militär-Wittwenkasse betreffe, so wolle er keinen Tadel aussprechen. Seit 32 Jahren aber seien keine Rechnungsbücher veröffentlicht worden — gewiß ein Unicum in der Staatsverwaltung. Daher kämen die verschiedenen Ansichten, wonach die Einnahmen äußerst günstigen Stand der Kasse, Andere dagegen vermuteten, es sei nichts mehr da. Er glaube, daß die erste Abtheilung (für Offiziere zc.) schon seit Jahren mit Defizit abschliesse und aus der zweiten Abtheilung unterstützt werde, und nur allmählig durch Aussterben der Berechtigten eine Erstarbung der Kasse eintreten werde. Redner bespricht schließlich, daß man bis jetzt mehrfach mit einfachen Ministerialverordnungen, deren Zulässigkeit ihm zweifelhaft erscheine, Änderungen an den Statuten der Militär-Wittwenkasse — die sich doch als landesherrliche Verordnungen darstellten — vorgenommen habe.

Ministerialpräsident Ellstätter will nicht auf das Materielle der Frage eingehen, bevor eine eingehende Prüfung auf Grund von genaueren Erhebungen möglich sei. Er gebe zu, daß nunmehr die Finanzverwaltung zu einer bessern Einsicht gekommen sei und davon ausgehe, es könne eine Aenderung der Statuten der Militär-Wittwenkasse nicht durch Verordnungen erzielt werden. Die Erhöhung der Bezüge nach dem Gesekentwurf trete vom 1. Nov. 1873 ein. Vor dem Austrage mit der preussischen Regierung habe die Finanzverwaltung keine bindende Zusage über die nunmehr projektierte Aufbesserung der Pensionen zc. abgeben können. Die Wittwen von Offizieren ohne Kinder erhielten keine Aufbesserung, weil sie schon ursprünglich durch das Gesek, nämlich durch den Bezug des 20fachen Beitrags besser als die Wittwen der Zivil-Staatsdiener, die im Ganzen nur das 16¹/₂fache ihres Beitrags bezögen, gestellt seien.

Redner berichtigt hierauf ein Mißverständnis des Vorredners bezüglich der Berechnung der Pensionserhöhung, die sich hiernach bedeutend höher belaufe, als Graf v. Berlichingen angenommen habe.

Graf v. Berlichingen erwidert hierauf, daß kein Mißverständnis seinerseits vorliege, sondern er wolle nur konstatiren, daß das Gesek vom Jahr 1831 bei der Berechnung der Pensionserhöhung in Anwendung gebracht werden müsse. Er wiederhole seinen Antrag, für die kinderlosen Offizierswittwen, die ganz leer ausgingen, ebenfalls eine Erhöhung ihrer Pensionen eintreten zu lassen. Die ursprüngliche günstigere Stellung der Offizierswittwen gegenüber den Zivilieners-Wittwen könne hier nicht in Betracht kommen und beruhe auf ganz andern Gründen, die Redner ausführlich erörtert.

Regierungskommissär Geh. Referendar Nicolai erläutert hierauf zur Befriedigung von Mißverständnissen an Beispielen die komplizierte Berechnung der Erhöhung der Pensionen der Realkten von Militärpersonen.

Nach einer kurzen Bemerkung des Grafen v. Berlichingen erhält das Wort Berichterstatter Hummel, der ausführt, daß die Kommission mit Rücksicht auf wiederholte Erklärungen der Großh. Regierung unterlassen habe, die Ver-

hältnisse der Militär-Wittwenkasse in dem Kommissionsbericht nochmals zu berühren. Redner erörtert hierauf nochmals eingehend die in der Diskussion hervorgetretene Gesichtspunkte und schließt damit, daß durch den vorliegenden Gesekentwurf den berechtigten Ansprüchen Genüge geschehen sei und man die weiteren Schritte zur Regelung der vorliegenden Verhältnisse der Großh. Regierung überlassen könne.

Ueber das Resultat der Berathung der Petition von Unteroffizieren zc. haben wir bereits gestern berichtet.

Das Haus tritt sodann in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesekentwurf: Nachtrag zum Gesek vom 19. Febr. 1874, den Hauptfinanzetat für die Jahre 1874 und 1875 betr.

Berichterstatter Dennig bringt zunächst eine unrichtige Auffassung der Kommission bezüglich der Rückvergütung der Weinaccise und des Ohmzelbes zur Sprache, welche nach der Absicht der Regierung stets nach der neuen Markrechnung und den desfallsigen Sägen zu erfolgen habe. Sodann verleiht derselbe den im Lande herrschenden ernstesten Bedenken Ausdruck, daß die neue Reichswährung schon mit Ende dieses Jahres in Baden eingeföhrt werden solle, während seines Erachtens das Land bis zu diesem Zeitpunkt noch keineswegs mit neuen Reichsmünzen so ausgestattet sein werde, um diesen bedeutungsvollen Schritt zu wagen. Redner sucht nun durch eine mit Zahlen belegte Darstellung über die Leistungsfähigkeit unserer Münzstätten und über den Bedarf an Münzen für den Baden, Zettelbanken zc. nachzuweisen, daß wir in Süddeutschland erst mit dem 1. Januar 1876 leiblich mit Reichsmünzen versehen seien, während wohl in Norddeutschland zc. dort herrschenden Thalerrechnung der Bedarf an Reichsmünzen verhältnißmäßig geringer sein werde. Er befürchte, daß das Publikum bei zu rascher Einföhrtung des Münzsystems dem Staate in der neuen Rechnung nicht folgen könne.

Hr. v. Bodmann erklärt, dem Gesekentwurf nicht zustimmen zu können, weil er den in dem Gesetze durchgehends angewendeten Modus der Abrundung der Steuerhöhe nach Oben und die Aufhebung der Verschlepptheit des Weinaccise-Gesetzes nach den Einlageorten nicht zu billigen vermöge. So betrage die Mehrbelastung beim Weinaccise 10 Kr. für den Hektoliter. Man könne die einzelnen Abrundungen nicht als „Kleinigkeiten“ bezeichnen, da im Ganzen eine Mehreinnahme von 70 bis 80,000 fl. erzielt werde. Er habe vergeblich im Gesetze sich auch nach einer Abrundung nach Unten umgesehen; es sei dies nur bei einer Rückvergütung der Fall. Wenn man ihm von der Regierungsbank erwiedern werde, es sei die Erhöhung der Steuern nicht die Absicht der Regierung gewesen, so müsse er entgegenhalten, daß die Regierung auch den Schein einer solchen hätte weihen sollen. Im Volke, mit dem er täglich zu verkehren habe, werde man diese Abrundung nach Oben einfach als eine Steuererhöhung ansehen.

Für die Verschiedenheit des Weinaccise-Satzes nach den Einlageorten, die man aufzuheben beabsichtige, sprächen heute noch dieselben Gründe wie früher, welche auch die Landstände auf dem letzten Landtag veranlaßt hätten, den Antrag der Regierung auf Aufhebung abzulehnen. Die Aufhebung werde in den kleinen Orten, in denen man doch hauptsächlich auf den Wein angewiesen sei, noch fühlbarer wegen der hohen Weinpreise und geringen Aussichten auf einen guten Herbst oder Obsttrug.

Ministerialpräsident Ellstätter: Dem Berichterstatter Dennig habe er zu erwiedern, daß die Großh. Regierung noch keine feste Entscheidung bezüglich des Termins der Einföhrtung der neuen Reichswährung getroffen, aber doch den 1. Januar 1875 dafür in Aussicht genommen habe. Seines Erachtens dürfe man im Interesse des Publikums die Einföhrtung des neuen Münzsystems nicht verzögern, um aus dem jetzigen unerträglichen Münzverhältnisse so rasch als möglich herauszukommen. Auch beabsichtige Preußen ebenfalls den 1. Jan. 1. J. als Termin zu wählen, was wegen Frankfurt, wohin unser Geldverkehr sich vorzugsweise beziehe, für uns den Ausschlag geben müsse. Die Verhältnisse Dennigs, es möchte uns am 1. Jan. an der erforderlichen Münzmenge fehlen, seien nicht begründet. Einerseits besäßen wir einen großen Vorrath neuer Münze, der nur nicht ausgegeben werde, um die Münzverhältnisse nicht noch zu verschlimmern, andererseits würden wir vom Reich zu bestimmten Zeit so viel Münze, als unser Bedarf erfordere, erhalten. Die Finanzverwaltung werde nur nach reiflicher Erwägung den Uebergang zur Reichswährung wagen.

Wenn Hr. v. Bodmann die durch den Gesekentwurf eintretende Erhöhung der Steuerlast nicht billigen könne, so begrüße er dagegen mit Freuden die daraus entstehende Einnahme, zu der selten genug ihm Gelegenheit geboten werde. Wenn man dem Staat fortwährend neue Ausgaben aufstie, so müsse man auch neue Einnahmequellen demselben schaffen, wenn nicht eine unordentliche Wirtschaft geführt werden solle. Die Erhöhung der Steuern, welche in dem Gesekentwurf projektiert werde, sei äußerst bescheiden. Nach Marken hätte man nicht abrunden können, ohne nicht mühevoll erkämpfte Staatseinnahmen ohne Ersatz aufzugeben. Wenn von der Bevölkerung, die sich bezüglich der Verschiedenheit des Weinaccise nach Einlageorten im Besitze eines Vorraths befunden habe, die Aufhebung derselben unangenehm empfunden werde, so sei dies begreiflich. Die thatsächliche Voraussetzung dieser Verschiedenheit, es werde auf dem Lande schlechterer Wein getrunken als in der Stadt, sei total unbegründet. Die von der Regierung schon auf dem letzten Landtag angestrebte Aufhebung sei nur abgelehnt worden, weil der Zeitpunkt der Gesekesverlagung nicht als geeignet erachtet worden sei.

Hr. v. Rödber schließt sich den Ausführungen des Hrn. v. Bodmann vollkommen an. Wenn der Präsident des Finanzministeriums sage, daß man zur Deckung der Ausgaben dem Staate auch neue Einnahmen gestatten müsse, so sei er damit einverstanden. Nachdem aber in der Thronrede

Man abonniert auf die in Berlin täglich erscheinende Tribüne täglich! mit der illustrierten humoristisch-satirischen Wochenschrift Berliner Wespen als Gratisbeilage bei allen Postanstalten für den Preis von 1 Thlr. 17/2 Sgr. (resp. 1 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. mit Bringerlohn) pro Quartal, in Berlin bei der Expedition und bei sämtlichen Zeitungspediteuren für 1 Thlr. 20 Sgr. vierteljährlich incl. Bringerlohn. (H12552) Bei ihrer aussergewöhnlichen grossen Auflage wird die „Tribüne“ auch ferner ein Insertions-Organ ersten Ranges § 760.2. bleiben. Der Insertionspreis für die 6spalt. Zeile der „Tribüne“ beträgt nur 3/4 Sgr., für die 4-spalt. Nonpareille-Zeile in den „Berliner Wespen“ 7/4 Sgr.

Conditorei- u. Café-Restaurant-Verkauf.

In einer bedeutenden Stadt Süddeutschlands wird in frequenter Lage ein Geschäftshaus, worin seit 20 Jahren mit bestem Erfolg ein Café-Restaurant, verbunden mit Conditorei, besteht, aus Gesundheitsrücksichten vom bisherigen Besitzer aus freier Hand verkauft. Das Etablissement besteht aus Haupthaus, Seiten- und Hintergebäude, großem Hofraum und sehr bedeutendem Cisternen unter dem Hause. Restitanten belieben sich an die Geschäfts-Agentur von F. W. Kapp in Heidelberg, Sandgasse 16, zu wenden. § 716. 8.

Verkaufs-Anzeige.

Ein zweistöckiges, von Stein erbautes Wohnhaus mit gewölbtem Keller, großes Delonniegebäude, in ganz gutem Zustande, ist Familienverhältnisse wegen unter günstigen Bedingungen billig zu verkaufen. Die schöne Lage, sowie geräumige Lokalität bietet Gelegenheit zum Betrieb eines jeden Geschäftes, als Wirtschaft, Bierbrauerei, Kaufmannschaft, Eisenhandlung, Metzger und Bäcker u. s. f. Offerten beliebe man zu richten an den Unterzeichneten. Malsh, den 10. Juni 1874. Maurermeister G. Sullinger. § 936. 2. Straßburg.

Wein-Auction.

Dienstag den 30. Juni 1874, um 9 Uhr Morgens zu Straßburg i. E. in den Kellern der St. Mary-Stiftung, St. Margarete 1, werden öffentlich in Loosen versteigert: 1000 Hektoliter Rothwein, Narbonne 1872r. 1000 Hektoliter Esslöffel weiße Weine von 1871 und 1872 (gewöhnlicher Eschwein). Samstag den 27. und Montag den 29. um 11 Uhr können die Weine probirt werden. Nähere Auskunft erteilt Notar Lauterbach, Rinderspielgasse 47, Straßburg. § 927. 2. Die frequente, gut eingerichtete

Apotheke

einer aufblühenden Mittelstadt Badens ist unter sehr günstigen Bedingungen aus Gesundheitsrücksichten sofort zu verkaufen. Briefe unter M N durch die Expedition dieses Blattes.

Soolbad- und Mineralwasser-Brunnenur. **BADISCH RHEINFELDEN.** Postbureau im eigenen Hause. Alleiner Inhaber der Grenzacher Mineralquelle (Glaubersalzsäuerling), analysirt von dem berühmten Chemiker Herrn Geheimrath Professor Dr. Bunsen in Heidelberg, analog mit Franzens- und Carlsbad. Aerztlich constatirter Erfolg bei Darm-, Magen-, Leber-, Fettleibigkeit- und Zuckerleidenden etc. — Prospekte gratis. — Eröffnet seit 1. Mai. F. 745. 2. (H-1830-Qu) Der Eigenthümer: J. Hackl.

Asphalt von Val de Travers, präparirt auf der Wiener Ausstellung 1873. Alleinverkauf für Elsaß-Lothringen, Baden u. bei C. Denster in Straßburg im Elsaß, Brandgasse 4. 104/V. § 672. 4.

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medicin und ohne Kosten. REVALESCIERE Da Barry von London.

Seit 26 Jahren hat keine Krankheit dieser angenehmen Gesundheitsweise widerstanden und bewährt sich dieselbe bei Erwachsenen und Kindern ohne Medicin und ohne Kosten bei allen Magen-, Nerven-, Brust-, Lungen-, Leber-, Drüsen-, Schleimhaut-, Athem-, Blasen- und Nierenleiden, Tuberkulose, Schwindsucht, Asthma, Husten, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Diarrhöen, Schlaflosigkeit, Schwäche, Hämorrhoiden, Wassersucht, Fieber, Schwindel, Blutausflüssen, Ohrenbräusen, Uebelkeit und Erbrechen selbst während der Schwangerschaft, Diabetes, Melancholie, Abmagerung, Rheumatismus, Gicht, Bleichsucht. — Ein Auszug aus 80,000 Certificaten über Genesungen, die aller Medicin widerstanden, worunter Certificate vom Professor Dr. Burger, Medicinalrath Dr. Angelsen, Dr. Shoreland, Dr. Campbell, Professor Dr. Déde, Dr. Ure, Gräfin Cassefort, Marquise de Brehan, Prinz Rosenfeld, Premier-Minister von Wensdorf-Bouilly und vielen anderen hochgestellten Personen, wird franco auf Verlangen eingesandt.

Abgekürzter Auszug aus Certificaten.

- Nr. 64,210. Marquise von Drehan von 7jähriger Leberkrankheit, Schlaflosigkeit, Jähren an allen Gliedern, Abmagerung und Hypochondrie.
- Nr. 79,810. Frau Wittne Riemer, Düsseldorf, von langjährigem Kopfweh und Erbrechen.
- Nr. 75,877. Florian Köller, R. R. Militärverwalter, Ofen, von Lungen- und Entzündung-Katarrh, Kopfschwindel und Brustbellemmung.
- Nr. 75,970. Herr Gabriel Teschner, Hörer der öffentlichen höheren Handels-Lehranstalt Wien, in meinem verzweifelten Grade von Brustfäul und Nervengerüthung.
- Nr. 65,715. Fräulein de Montouis von Unverdaulichkeit, Schlaflosigkeit und Abmagerung.
- Nr. 75,928. Baron Signo von 10jähriger Lähmung an Händen und Füßen u. Nachharter als Fleisch, erspart die Revalesciere bei Erwachsenen und Kindern 50 Mal ihren Preis in anderen Mitteln und Speisen.
- In Bleichsucht von 1/2, Pfund 18 Sgr., 1 Pfund 1 Thlr. 5 Sgr., 2 Pfund 1 Thlr. 27 Sgr., 5 Pfund 4 Thlr. 20 Sgr., 12 Pfund 9 Thlr. 15 Sgr., 24 Pfund 18 Thlr. — Revalesciere Biscuiten: Büchlein à 1 Thlr. 5 Sgr. und 1 Thlr. 27 Sgr. — Revalesciere Chocولاتe in Pulver für 12 Tassen 18 Sgr., 24 Tassen 1 Thlr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Thlr. 27 Sgr., 120 Tassen 4 Thlr. 20 Sgr., 288 Tassen 9 Thlr. 15 Sgr., 576 Tassen 18 Thlr.; in Tabletten für 12 Tassen 18 Sgr. 24 Tassen 1 Thlr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Thlr. 27 Sgr. — Zu beziehen durch Barry da Barry & Co. in Berlin, W. 178 Friedrichstraße, und in allen Städten bei vielen guten Apothekern, Droguen-, Specerei- und Delicatessenhändlern. **Carlsruhe: Th. Brugler, Waldstraße 10, und Paul Meyer, Erbsprinzenstraße 2a; R. Schnupp, Markt: A. Fischer, früher A. Sullinger-Heptd. Offenburg: Franz Dimmter, Konstant; Fr. Schildmeyer, Worms: J. P. Mayer, Ludwigshafen: W. K. Reuter, Dürkheim: Jean Hamel, Schoppheim: Joh. Reinacher, Billingen: Lucas Eisele, Durlach: Ludw. Reitzner, Tauberhofsheim: Leopold Franke, Heidelberg: Franz Popp, Ueberlingen: F. F. Blattau, Regt: Karl Schid, Freiburg i. B.: Wilhelm Kopf, vormalig E. Sidenberger, Droßau am Schwabenhof, E. Th. Hedinger, Salzstraße 7. Pforzheim: Wm. Salzer, Zweibrücken: Wm. August Seel. Baden-Baden: Geschwister Wolff, Mannheim: Louis Goss, Lit. S. 2 Nr. 20. und bei Th. Brugler 2. G. No. 3, Neckarhafenstrasse. Heiligenberg: G. Leibinger, und nach allen Gegenden gegen Postanweisung. § 568. 38.**

Öffentliche Aufforderung. Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher hiesiger Gemeinde betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. XXX, S. 214) und vom 28. Januar 1874 (Ges. u. Verordnungsbl. Nr. V) werden sämtliche Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Unterpfandsbüchern seit länger als dreißig Jahren bestehen, aufgefordert, die Erneuerung der Einträge in der nach § 20 der Vollzugsverordnung vom 51. Januar 1874 vorgeschriebenen Weise nachzuweisen, wenn die in den Einträgen bezeichneten Ansprüche noch zu Recht bestehen. Die innerhalb sechs Monaten nach Erscheinen dieser öffentlichen Mahnung nicht erneuerten Einträge werden kraft Gesetzes von Amtswegen gestrichen, resp. für erloschen erklärt. Ein Verzeichniß der seit länger als dreißig Jahren in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingeschriebenen Einträge ist auf hiesigem Rathszimmer zur Einsicht aufgelegt. Reichenbach, den 18. Juni 1874. Pfandgericht: Beiser. Vereinigungs-Kommissär: Hesse, an der, Rechnungsführer.

Öffentliche Aufforderung. Grund- und Pfandbuchvereinigung betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, ergeht hiermit 1. an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahren in die Bücher dieser Gemeinde eingeschrieben sind, die Mahnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden, 3. wird zugleich bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern besagter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt. Mauenheim, den 17. Juni 1874. Das Pfandgericht: Bürgermeister Stelz. Der Vereinigungs-Kommissär: Rindler.

Öffentliche Mahnung zur Erneuerung von Grund- und Pfandbucheinträgen.

Sämtliche Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Unterpfandsbüchern seit länger als dreißig Jahren eingeschriebene Vorzugs- oder Unterpfandsrechte bestehen, werden hiemit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. 30, und vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 5, aufgefordert, die Erneuerung dieser Einträge, wenn sie noch Gültigkeit haben, innerhalb 6 Monaten beim unterzeichneten Pfandgerichte zu beantragen, andernfalls dieselben nach Ablauf dieser Frist auf Grund des Artikel 4 des ersten Gesetzes gestrichen, beziehungsweise für erloschen erklärt werden. Ein Verzeichniß der über dreißig Jahre alten Einträge liegt im hiesigen Rathshaus zur Einsicht offen. Haltungen, den 15. Juni 1874. Das Pfandgericht: Bruder, Bürgermeister. Der Vereinigungs-Kommissär: Kaufmann, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege. Ladungsverfügungen.

§ 7. Nr. 13,312. Offenburg. Meier Bernheimer von Schmiedheim hat in die hiesigen Liquidationstabelle vom 9. März d. J., Nr. 5810, aus Darlehen vom Jahr 1873 450 fl. und 5 Proz. Zins vom 19. Oktober 1873 und 560 fl. und 5 Proz. Zins vom gleichen Tage aus Cession vom vorigen Jahr an Ludwig Stolz von Griesheim zu fordern. Letzterer ist seit her gerichtslundig klüchtig. Der Gläubiger beantragt Fahndung und bezeichnet als Gegenstand eine Kuh sammt Kalb im Stalle des Peter Beter in Weier. Es wird dem Beklagten nun verkündet, daß er innerhalb 14 Tagen den Betrag des Urtheils zu zahlen hat, widrigenfalls das Vermögen des Beklagten zur Befriedigung der Forderung des Gläubigers beschlagnahmt wird. Offenburg, den 12. Juni 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Koller. Rügele.

Berm. Bekanntmachung. Bekanntmachung.

Die nachstehenden Arbeiten und Materialien Lieferungen zum Neubau eines Körner-Magazins auf dem hiesigen Magazins-Complex, bestehend in: 1) Erd- und Maurerarbeiten, incl. Materialien, veranschlagt zu 13,880 fl. 18 kr. 2) Steinhauerarbeiten, incl. Materialien, veranschlagt zu 4,017 fl. 36 kr. 3) Zimmerarbeiten, incl. Materialien, veranschlagt zu 18,598 fl. 5 kr. 4) Schieferdeckerarbeiten, incl. Materialien, veranschlagt zu 1,208 fl. 49 kr. sollen im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen und Kosten-Anschläge liegen im hiesigen Amtsbüreau zur Einsichtnahme offen. Die Offerten hierauf sind portofrei und veriegelt mit der Aufschrift: „Submission auf Erd- und Maurerarbeiten, Steinhauerarbeiten, Zimmerarbeiten, Dachdeckerarbeiten für den Neubau eines Körner-Magazins“ bis spätestens zum Submissionstermine Donnerstag den 25. Juni c., Vormittags 11 Uhr, an die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Die Eröffnung der Submissionen findet zur bezeichneten Termin-Stunde in dem vorbenannten Geschäftslokale — Kriegsstraße 65 — im Beisein der etwa erschienenen Submittenten statt. Karlsruhe, den 14. Juni 1874. Königlich. Provinzial Amt. § 883. 2. Nr. 312. Mannheim.

Personenbahnhof in Mannheim. Vergabung der Schreiner- und Glaserarbeiten.

Die Schreiner- und Glaserarbeiten zum Bau des neuen Aufnahmgebäudes im Personenbahnhofe dahier sollen in Submissionen vergeben werden. Aus dem detaillirten Arbeitsverzeichniß sind folgende Hauptposten hervorzuheben: 561 Meter eigene Eingangsthüren, 370 " eichene und sortene Rundbogenentlaster hierzu, tannene Bartfaal- und sonstige größere und kleinere Thüren und Oefenster dazu, 1862 " Brüstungen, Lambris, Verkleidungen, Simsstreifen etc., 1848 " eichene Böden, 4968 " tannene desgl., 886 " eichene und sortene Fenster, 3691 lb. " Fußlambris. Bedingungen und detaillirte Arbeitsverzeichnisse, welche mit Einzelpreisen auszufüllen und bei der Submission als Angebotshefte zu benützen sind, können im neuen Aufnahmgebäude selbst, im unteren Stock des westlichen Flügels in Empfang genommen werden. Ebenfalls sind die Arbeitspläne und Detailzeichnungen zu sämtlichen Thüren und Fenstern sammt Mustern zu wesentlichen Bauteilen bis zum Mittwoch den 1. Juli 1874, Morgens 11 Uhr, zur Einsicht ausgelegt, und findet daselbst zu dieser Zeit die Submissionserhandlung statt. Auftragende Bewerber werden im Hinblick auf den Umfang des Angebotsheftes im eigenen Interesse ersucht, die Einsichtnahme nicht erst in den letzten Tagen vorzunehmen. Die mit den eingehenden Einzelpreisen versehenen Angebotsformulare sind veriegelt, portofrei und mit der entsprechenden Aufschrift versehen vor genannter Stunde des 1. Juli im neuen Aufnahmgebäude abzugeben. Nachgebote bleiben unberücksichtigt. Mannheim, den 12. Juni 1874. Hofbauabtheilung der Großherzogl. bad. Eisenbahnan-Inspektion. F. Gerstner.

Erbschaft. Erbschaft.

§ 933. Nr. 17,885. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde heute eingetragen, und zwar zu D. 3. 176 des Gesellschaftsregisters, daß die Firma Artopdus & Spohn dahier erloschen, und daß der Gesellschaftsleiter Karl Artopdus als Liquidator der Firma angeordnet ist; zu D. 3. 131 ebenfalls: Die Firma Spohn & Burgschneider dahier; deren Inhaber sind die Bijouteriefabrikanten Ludwig Spohn und Gottfried Burgschneider von da und hat jeder derselben volles Vertretungsrecht; zu D. 3. 567 des Firmenregisters: Die Firma „E. Artopdus“ dahier; deren Inhaber ist Bijouteriefabrikant Karl Artopdus daselbst. Pforzheim, den 18. Juni 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Goldschmidt.

Erbschaft. Erbschaft.

§ 994. Nr. 6000. Durlach. Die unter dem 13. Januar 1873, Ord. Zahl 114, zum Firmenregister eingetragene Firma: Julie Schrotz in Durlach ist erloschen. Durlach, den 11. Juni 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Goldschmidt.

Erbschaft. Erbschaft.

§ 995. Nr. 6001. Durlach. Die Firma Friedrich Storz in Durlach, deren Inhaber Kaufmann Jakob Friedrich Storz in Durlach ist, wurde zu D. 3. 127 heute in das Firmenregister eingetragen. Derselbe ist verheiratet mit Julie Schrotz von Durlach. Nach dem Ehevertrag, Durlach, den 26. Mai 1874, bringt jeder Theil 50 fl. in die Gütergemeinschaft ein, wogegen alle übrige gegenwärtige und künftige Vermögensverhältnisse der Eheleute durch die Eheleute selbst geregelt sind. Durlach, den 11. Juni 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Goldschmidt.

Erbschaft. Erbschaft.

§ 998. Nr. 6793. Breisach. Rescript Albert Rubin von Fribingen wurde wegen unerlaubter Auswanderung zu einer Geldstrafe von 20 Thalern, sowie zur Tragung der Kosten verurtheilt. Breisach, den 9. Juni 1874. Großh. bad. Amtsgericht. v. Weier.

Erbschaft. Erbschaft.

§ 976. Nr. 10,887. Emmendingen. F. U. S. gegen Wilhelm Scharbach von Kenzingen und Genossen wird auf gepflogene Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Die Angeklagten: Wilhelm Scharbach von Kenzingen, Georg Robert von Zheningen, Josef Rnthart von Amoltern, und Johann Martin Birkin von